



Besondere Vereinbarungen zum Gruppenversicherungsvertrag für den Ökologischen Jagdverband Deutschland e.V. zur Jagdhunde-Unfallversicherung auf Treib- und Gesellschaftsjagden

- Stand 18.06.2025 -

Abweichend von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB GVO) gilt folgender Versicherungsschutz:

1. Versicherte Personen

Alle natürlichen Mitglieder mit Hauptwohnsitz in Europa der dem Gruppentarif beigetretenen Landesvereine / -verband des Ökologischen Jagdverbandes Deutschland e.V. mit ihren jagdlich genutzten Hunden.

2. Versichertes Risiko

2.1 Versichert sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen Unfallereignisse von Hunden der versicherten Personen auf Treib- und Gesellschaftsjagden gemäß aktuell gültigen einschlägigen Jagdgesetzen auf Bundes- und Landesebene.

2.2 Ein Unfall liegt vor, wenn der Hund durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. In Erweiterung zum Unfallbegriff sind sowohl die Pseudowut (Aujeszky-Krankheit) als auch Einwirkungen durch (Wild-)Tiere (z.B. Biber, Adler, Wolf, Nutria, Bär und Luchs) mitversichert.

2.3 Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Hunde unabhängig vom Lebensalter. Ein Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit ist nicht notwendig. Den Versicherungsnehmer trifft die Pflicht, nachzuweisen, dass sich der versicherte Hund zum Zeitpunkt des Schadenseintritts im jagdlichen Einsatz auf einer Treib- oder Gesellschaftsjagd befand.

2.4 Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Hundemeuten (Kilometergeld gilt nicht als Bezahlung).

3. Geltungsbereich

Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

4. Versicherte Schäden

- a) Tod, tierärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd, Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes
- b) Tierarztkosten

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt für jeden Hund

- Tod, tierärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd, Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes: 1.500 EUR
- Tierarztkosten sind auf die nachgewiesenen Tierarztkosten begrenzt, jedoch maximal 3.000 EUR

Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die höhere Leistung (Todesfall/Tierarztkosten) begrenzt.

6. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an den Aufwendungen des Versicherers. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 100 EUR.

7. Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die Staatsforsten (Landes- und Bundesforsten).

8. Obliegenheit der unverzüglichen Meldung im Schadenfall

Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wird die Obliegenheit aus diesem Vertrag zur fristgerechten Schadenanzeige vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9. Rechtsgestaltende Willenserklärungen

Zur Abgabe von Willenserklärungen in Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

10. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung

Ansprüche auf Versicherungsleistungen werden von den mitversicherten Personen über den Versicherungsnehmer geltend gemacht.